

"Was steckt hinter den Bio Siegel?" - Richtlinienvergleich EU-Bio vs. Verbands-Bio der vier größten bayerischen Bio-Anbauverbände

Regelungen für...	EU-Bio		Verbands-Bio			
	EU-Bio (Mindeststandard)	Logo	BioRev	Bioland	Demeter	Naturland
BEI GUTERBEWERTUNG						
Teilbetriebsumstellung	erlaubt - ökologisch und konventionelle Bewirtschaftung auf einem Betrieb zulässig Voransetzung klare und wirksame Trennung der konventionellen und der ökologischen Produktionsbereiche (räumlich sowie hinsichtlich erzeugter Produkte und verwendeter Betriebsmittel)		verboten - nur Gesamtbetriebsumstellung erlaubt	verboten - nur Gesamtbetriebsumstellung erlaubt	verboten - nur Gesamtbetriebsumstellung erlaubt	verboten - nur Gesamtbetriebsumstellung erlaubt
schrittweise Umstellung	erlaubt - zeitlich begrenzt		in Einzelfall möglich	erlaubt - muss aber nach 3 Jahren abgeschlossen sein	erlaubt - muss aber nach 5 Jahren abgeschlossen sein	erlaubt - muss aber nach 5 Jahren abgeschlossen sein
Soziale Standards	nach gültigem Arbeitsrecht		nach gültigem Arbeitsrecht - darüber hinaus besteht die Möglichkeit für BioRev Betriebe sich nach den BioRev Richtlinien "Regional & Fair" anzuschließen zu lassen	nach gültigem Arbeitsrecht	nach gültigem Arbeitsrecht	nach gültigem Arbeitsrecht - darüber hinaus Möglichkeit zur Zertifizierung nach Naturland Fair Richtlinien
Biodiversität	keine spezifischen Regelungen		BioRev Biodiversitätsstrategie: Landwirtschaftliche BioRev Betriebe verpflichten sich zur Förderung der Biodiversität und erfassen die Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck durchführen	Verpflichtung zur Erbringung von Biodiversitäts-Zusatzleistungen, Nachweis der konkreten Maßnahmen erforderlich	10 % der landw. Nutzfläche eines Betriebs als Biodiversitätsflächen vorgehalten werden. Bei weniger als 10 % muss Biodiversitätsplan erstellt werden	keine spezifische Regelungen - aber Handlungsempfehlung gemäß "Leitfaden Biodiversität"
ERZEUGUNG						
Ökologischer Pflanzenbau						
Fruchtfolge	Mehrjährige Fruchtfolge, Leguminosen in der Fruchtfolge sind Pflicht (als Hauptfrucht oder Untersaat), Hauptfruchtleguminosen müssen 20 % der Ackerfläche im Mittel von 3 Jahren enthalten sein		Verfügbare Fruchtfolge, Leguminosen müssen als Haupt- oder Zwischenfrucht oder in Mischkultur enthalten sein	Verfügbare Fruchtfolge, Leguminosen müssen als Haupt- oder Zwischenfrucht oder in Mischkultur enthalten sein	Verfügbare Fruchtfolge, Leguminosen in der Fruchtfolge sind Pflicht (ca. ein Drittel der Fruchtfolge im Rotation muss von einer Grünbindung und/oder Futterbau belegt sein	Verfügbare Fruchtfolge, Hauptfruchtleguminosen müssen auf 15 % der Ackerfläche enthalten sein
Böden	In Bödenanfragen dürfen zu 100 % konventionelle pflanzliche Stoffe eingesetzt werden (Bedingung: frei von gentechnisch veränderten Merkmalen)		In Bödenanfragen muss mind. 60 % des Substrates aus ökologischer Erzeugung stammen. Weitere 25 % dürfen aus einer Positivliste von wenig bedenklichen Herkunft (z.B. extensive Flächen) stammen	In Bödenanfragen darf max. 25 % konventionelles pflanzliches Substrat eingesetzt werden	In Bödenanfragen darf kein konventionelles pflanzliches Substrat eingesetzt werden	In Bödenanfragen darf max. 30 % konventionelles pflanzliches Substrat eingesetzt werden
Höhe der Stickstoffdüngung	Gesamtstickstoffdüngung nicht begrenzt, nur die Düngermenge aus Wirtschaftsdünger (Ternärs) ist auf jährlich 170 kg/ha begrenzt		Einsatz von Stickstoffdünger begrenzt jährlich max. 112 kg/ha (abzweckende Regelungen für Gemüse-, Wein- und Obstbau)	Einsatz von Stickstoffdünger begrenzt: jährlich max. 112 kg/ha (Orientierung an zulässigem Tierbestand je Fläche)	Einsatz von Stickstoffdünger begrenzt: jährlich max. 112 kg/ha	Einsatz von Stickstoffdünger begrenzt: jährlich max. 112 kg/ha
Zufuhr von Stickstoffdünger	keine Begrenzung für Düngerkäufe Zufuhr von Gülle, Jauche und Gefälgemisch aus konventioneller Fischzucht/Belehrung erlaubt		Düngerkäufe begrenzt auf jährlich max. 40 kg/ha (abzweckende Regelungen für Gemüse-, Wein- und Obstbau) konventionelle Gülle, Jauche sowie Gefälgemisch sind verboten	Düngerkäufe begrenzt auf jährlich max. 40 kg/ha (abzweckende Regelungen für Gemüse-, Wein- und Obstbau) - Obstbau jährlich max. 30 kg/ha - Zierpflanzen, Stauden und Gehölze jährlich max. 110 kg/ha - Baumschulen jährlich max. 90 kg/ha konventionelle Gülle, Jauche sowie Gefälgemisch sind verboten	Düngerkäufe begrenzt auf jährlich max. 40 kg/ha konventionelle Gülle, Jauche sowie Gefälgemisch sind verboten	Düngerkäufe begrenzt auf jährlich max. 40 kg/ha konventionelle Gülle, Jauche sowie Gefälgemisch sind verboten
Einsatz von organischen Düngern	Blut, Fleisch und Knochenmehl sind erlaubt Biofallkomposte sind erlaubt		Blut, Fleisch und Knochenmehl sind verboten Biofallkomposte bedürfen einer vorherigen Prüfung und Genehmigung durch BioRev	Blut, Fleisch und Knochenmehl sind verboten Biofallkomposte müssen Vorgaben von Bioland entsprechen	Blut, Fleisch und Knochenmehl sind verboten Biofallkomposte sind verboten	Blut, Fleisch und Knochenmehl sind verboten Biofallkomposte müssen Vorgaben von Naturland entsprechen
Saatgut	Wenn zertifiziertes Pflanzenvermehrungsmaterial geeigneter Sorten aus ökologischer Vermehrung zur Verfügung steht, muss dieses verwendet werden Chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut verboten Verwendung von Hybrid Saatgut erlaubt Einsatz von CMS-Hybriden erlaubt		Wenn zertifiziertes Pflanzenvermehrungsmaterial geeigneter Sorten aus ökologischer Vermehrung zur Verfügung steht, muss dieses verwendet werden chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut verboten Verwendung von Hybrid Saatgut erlaubt Einsatz von CMS-Hybriden verboten	Wenn zertifiziertes Pflanzenvermehrungsmaterial geeigneter Sorten aus ökologischer Vermehrung zur Verfügung steht, muss dieses verwendet werden chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut verboten Verwendung von Hybrid Saatgut erlaubt Einsatz von CMS-Hybriden verboten	Wenn zertifiziertes Pflanzenvermehrungsmaterial geeigneter Sorten aus ökologischer Vermehrung zur Verfügung steht, muss dieses verwendet werden chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut verboten Verwendung von Hybrid Saatgut erlaubt Einsatz von CMS-Hybriden verboten	Wenn zertifiziertes Pflanzenvermehrungsmaterial geeigneter Sorten aus ökologischer Vermehrung zur Verfügung steht, muss dieses verwendet werden chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut verboten Verwendung von Hybrid Saatgut erlaubt Einsatz von CMS-Hybriden verboten
Pflanzenschutz	Zum Pflanzenschutz im ökologischen Landbau wird in erster Linie auf vorbeugende Maßnahmen gesetzt: ausgeglichener Fruchtwechsel, standortangepasste Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren, Düngung sowie geeignete Sortenwahl. Die Verwendung von synthetischen Pestiziden und Wachstumsregulatoren ist untersagt. Spezielle Bekämpfungsmaßnahmen dürfen nur mit zugelassenen Mitteln durchgeführt werden, die in der EU-Öko-Verordnung aufgeführt sind (Durchführungsverordnung EU 2021/1385). Einsatz von Kupfer: max. 28 kg/ha während eines Zeitraums von 7 Jahren		Strenger als EU-Bio: Spezielle Bekämpfungsmaßnahmen dürfen nur mit zugelassenen Mitteln durchgeführt werden, die in einer Positivliste aufgeführt sind (Anhang 8) Einsatz von Kupfer: jährlich max. 3 kg/ha (in Hopfen bis 4 kg/ha)	Strenger als EU-Bio: Spezielle Bekämpfungsmaßnahmen dürfen nur mit zugelassenen Mitteln durchgeführt werden, die auf Positivliste von Bioland aufgeführt sind (Punkt 10.2) Einsatz von Kupfer: jährlich max. 3 kg/ha (in Hopfen bis 4 kg/ha, bei Kartoffeln nur mit Ausnahmegenehmigung)	Strenger als EU-Bio: Spezielle Bekämpfungsmaßnahmen dürfen nur mit zugelassenen Mitteln durchgeführt werden, die auf Positivliste von Demeter aufgeführt sind (Anhang 2) Einsatz von Kupfer: jährlich max. 3 kg/ha in Dauerkulturen (4 kg/ha)	Strenger als EU-Bio: Spezielle Bekämpfungsmaßnahmen dürfen nur mit Mitteln durchgeführt werden, die in Naturland-Richtlinie aufgeführt sind (Anhang 2) Einsatz von Kupfer: jährlich max. 3 kg/ha (in Hopfen bis 4 kg/ha)
Beirachregulierung	Die Beirachregulierung erfolgt durch vorbeugende Maßnahmen (z. B. natürliche Feinde, Sortenwahl, Fruchtfolge), mechanische Maßnahmen (z. B. Eggen, Striegeln, Hacken) und thermische Maßnahmen (z. B. Adkammeln). Die Verwendung von Herbiziden ist untersagt.		Es dürfen nur Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die auf Positivliste von BioRev aufgeführt sind (Anhang VI). Liste führt aktuell nur Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinheiten (nicht explizit für Pflanzenbau)	Es dürfen nur Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die auf Positivliste von Bioland aufgeführt sind (Punkt 10.8)	Es dürfen nur Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die auf Positivliste von Demeter aufgeführt sind (Punkt 6.5.)	Es dürfen nur Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die auf Positivliste von Naturland aufgeführt sind (Anhang 8.2.)
Reinigung und Desinfektion	Es dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die gemäß Öko-Verordnung zugelassen sind (Durchführungsverordnung EU 2021/1385) oder auf Positivliste von BioRev (Anhang VI) sind (Anhang VI der VO 883/2008) dort sind jedoch nur Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen der Tierproduktion aufgeführt, nicht explizit für Pflanzenbau		Es dürfen nur Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die auf Positivliste von BioRev aufgeführt sind (Anhang VI). Liste führt aktuell nur Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinheiten (nicht explizit für Pflanzenbau)	Es dürfen nur Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die auf Positivliste von Bioland aufgeführt sind (Punkt 10.8)	Es dürfen nur Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die auf Positivliste von Demeter aufgeführt sind (Punkt 6.5.)	Es dürfen nur Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die auf Positivliste von Naturland aufgeführt sind (Anhang 8.2.)
Gartenbau und Dauer-/Sonderkulturen	Verwendung von Torf	keine Begrenzung des Torfeinsatzes im Gartenbau	Torf nur als Bestandteil von Ansauchsubstraten und Topfdrain zulässig (max. 40 % des Substrates). Einsatz von Torf zur Anreicherung von Böden mit organischem Substrat jedoch nicht gestattet (aus Gründen des Naturschutzes)	Torf nur in Substraten zulässig. Ansauchsubstrate dürfen max. 70 % Torf (Topfdrain 80 %) enthalten. Einsatz von Torf zur Anreicherung von Böden mit organischem Substrat jedoch nicht gestattet (aus Gründen des Naturschutzes)	Torf nur in Substraten zulässig. Ansauchsubstrate dürfen max. 70 % Torf und Topfdrain max. 80 % Torf enthalten. Einsatz von Torf zur Anreicherung von Böden mit organischem Substrat jedoch nicht gestattet (aus Gründen des Naturschutzes)	Torf nur in Substraten zulässig. Torfanteil darf in Ansauch- und Jungpflanzenstraten max. 80 % betragen. Einsatz von Torf zur Anreicherung von Böden mit organischem Substrat jedoch nicht gestattet (aus Gründen des Naturschutzes)
Heizen von Gewächshäusern	keine Regelungen		Beim Heizen von Gewächshäusern und Folientunneln mit fossiler Energie muss eine effiziente Wärmedämmung vorhanden sein. Die Kulturflächen dürfen im Winter und zeitigen Frühjahr höchstens frostfrei (ca. 5 °C) gehalten werden. Ab 2030 muss das Heizen zu mind. 80 % und ab 2040 zu 100 % auf regenerativen Energiequellen basieren	Beim Heizen von Gewächshäusern und Folientunneln mit fossiler Energie muss eine effiziente Wärmedämmung vorhanden sein. Die Kulturflächen dürfen im Winter und zeitigen Frühjahr höchstens frostfrei (ca. 5 °C) gehalten werden. Ab 2030 muss das Heizen zu mind. 80 % und ab 2040 zu 100 % auf regenerativen Energiequellen basieren	Durchgehendes Heizen ist im Winter nicht zugelassen. Die Kulturflächen dürfen im Winter und zeitigen Frühjahr höchstens frostfrei (ca. 5 °C) gehalten werden.	Beheizen von gewächshäusern ist auf eine angemessene Verjüngung der Kulturen im Herbst und eine Verjüngung im Frühjahr begrenzt. Ausgenommen ist die langfristige Ansauch- bzw. unterjährige Bodenbedeckung.
Ökologische Tierhaltung						
Allgemein	Umsatzplanzahl/Tiere	je nach Art der Tierproduktion und spezifische Umgebungsbedingungen zu beachten: Rinder und Equiden für Fleischherzeugung: 12 Monate (und mind. 3/4 der Lebenszeit der Tiere) Schafe: 6 Monate Ziegen: 6 Monate Schweine: 6 Monate nicht produktive Tiere: 6 Monate Geißel für Fleischherzeugung: 20 Wochen (für Tiere die bis zum 3. Lebensstag eingestuft wurden) Peking Enten: 7 Wochen (für Tiere die bis zum 3. Lebensstag eingestuft wurden) Geflügel für Eierzeugung: 6 Wochen (für Tiere die bis zum 3. Lebensstag eingestuft wurden) Bienen: 12 Monate Kaninchen: 3 Monate Gewehrträger: 12 Monate	wie EU-Bio Abweichend zu EU-Vorgaben: Gewehrträger sind nicht geregelt	wie EU-Bio Strenger als EU-Vorgaben: Kaninchen müssen ab der Geburt nach BioRev Richtlinien gehalten werden	wie EU-Bio Strenger als EU-Vorgaben: Vermarktung von Ferkeln mit Naturland Zeichen nur zulässig, wenn die Hennen ab der 1. Lebenswoche gemäß Naturlandrichtlinien gehalten wurde	wie EU-Bio Strenger als EU-Vorgaben: Vermarktung von Ferkeln mit Naturland Zeichen nur zulässig, wenn die Hennen ab der 1. Lebenswoche gemäß Naturlandrichtlinien gehalten wurde
Herkunft der Tiere	Grundrützlich müssen ökologische Tiere in ökologischen Produktionsbetrieben geboren und aufgezogen werden. In folgenden Fällen ist der Zukauf nichtökologischer Tiere für Zwecke gestattet, sofern nicht ausdrücklich ökologische Tiere zur Verfügung stehen: Bestandserfüllung: Für Entschärfen von Jungtieren im ökologischen Bestand geben folgende Einschränkungen: - Rinder, Pferde und Gewehrträger: Alter < 6 Monate - Schafe, Ziegen - Alter < 60 Tage - Schweine - Gewicht < 10 kg - Kaninchen - Alter < 3 Monate Bestandserneuerung: es dürfen konventionelle männliche und weibliche Tiere eingesetzt werden, dabei ist die Zahl weiblicher Tiere/jahr begrenzt: - Rinder und ausgewachsene Equiden - 10 % - Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Gewehrträger - 20 % - Enten bis < 10 Enten, Gewehrträger, Bienen oder Kaninchen und < 5 Schweine, Schafen oder Ziegen - max. 1 Tier pro Jahr Erneuerung von Bienenbeständen - jährlich 1 Schwarm bzw. Waise (max. jedoch 20 %) - erstmaliger Aufbau oder Erneuerung eines Geflügelbestandes, sofern Jungtieren/Geflügel max. 3 Tage alt sind		Strenger als EU: Zukauf konventioneller Geflügel zur Bestandserneuerung begrenzt auf 10 % pro Jahr; Erneuerung von Bienenbeständen durch konventionelle Schwärme auf 10 % pro Jahr begrenzt	Strenger als EU: Zukauf von weiblichen konventionellen Geflügel, Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen zur Bestandserneuerung begrenzt auf 10 % pro Jahr; Erneuerung von Bienenbeständen durch konventionelle Schwärme auf 10 % pro Jahr begrenzt	Strenger als EU: Rinder und Ziegen müssen horstgerecht sein, ein Zukauf von geschlechtshomogenen Tieren ist nicht gestattet; konventioneller Bienenzukauf nicht gestattet (nur aus Demeter Bienenhaltung zulässig)	Abweichend zu EU: Erneuerung von Bienenbeständen durch konventionelle Schwärme auf 10 % pro Jahr begrenzt
Tiergesundheit	Poisonöse Verarbeitung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel, einschließlich Antibiotika, ist verboten Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen sowie Hormonen und ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fruchtbarkeit ist verboten Muss aufgrund des Gesundheitszustandes des Tieres auf chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel inkl. Antibiotika zurück gegriffen werden, so ist die Warteliste (Zeitraum zwischen letzter Verabreichung und Gewinnung eines ökologischen Lebensmittels) doppelt so lang wie gesetzlich vorgeschrieben (mind. aber 48 h) Erhält ein Tier/Tiergruppe innerhalb von 12 Monaten mehr als 3x (Bew. mehr als 2x falls der produzierte Lebensmittelposten weniger als 2 Jahr beträgt) eine Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln inkl. Antibiotika, dürfen die Tiere und deren Erzeugnisse nicht mehr ökologisch vermarktet werden - diese Tiere fallen unter die Umstellungsrichtlinien (Empfangen, Parasitenbehandlungen und ökologische Sauchungungsmaßnahmen sind ausgenommen)		Strenger als EU: BioRev-Liste der Arzneimittel, deren Anwendung verboten bzw. eingeschränkt ist (Anhang IV) muss bei Behandlung beachtet werden	Strenger als EU: Bioland-Liste der Arzneimittel, deren Anwendung verboten bzw. eingeschränkt ist (Anhang IV) muss bei Behandlung beachtet werden	Strenger als EU: Entwertung nur nach Periodenbewertung erlaubt; Einschränkungen von Demeter hinsichtlich spezieller Maßnahmen zu beachten (z.B. Anemine)	Strenger als EU: Entwertung nur nach Periodenbewertung erlaubt; Einschränkungen von Demeter hinsichtlich spezieller Maßnahmen zu beachten (z.B. Anemine)
Tierwohl	nicht geregelt		jährliche Tierwohlkontrolle	jährliche Tierwohlkontrolle	stichprobenartige Tierwohlkontrolle	jährliche Tierwohlkontrolle (eigen entwickelte, tierpezifische Kriterien)

	Transportart, Dauer und Entfernung	Transportzeiten so kurz wie möglich	Die Transportzeit soll max. 4 h und die Transportentfernung max. 200 km betragen.	Die Transportzeit darf max. 4 h und die Transportentfernung max. 200 km betragen (Ausnahmen nur auf Antrag möglich).	Die Transportzeit sollte max. 4 h und die Transportentfernung max. 200 km betragen	Die Transportzeit soll max. 4 h und die Transportentfernung max. 200 km nicht überschreiten. Die Gesamtzeit darf 8 h nicht überschreiten.		
Ökologische Rindhaltung	Bestandsziele	Fischereigebundene Tierhaltung: Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 12 kg Stöckstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (Bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)	Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 12 kg Stöckstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (Bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)	Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 12 kg Stöckstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (Bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)	Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 12 kg Stöckstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (Bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)	Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 12 kg Stöckstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (Bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)		
	Mindeststallflächen	Milch- und Mutterkühe: 6 m ² Zuchtkühen: 10 m ² Zucht- und Maststiere < 200 kg Lebendgewicht: 1,5 m ² Zucht- und Maststiere > 200 kg Lebendgewicht: 2,5 m ² Zucht- und Maststiere > 350 kg Lebendgewicht: 4 m ² Zucht- und Maststiere > 350 kg Lebendgewicht: 5 m ² (einschlüssl. 1 m ² Stall und 0,75 m ² Auslauf je 200 kg Lebendgewicht)			wie EU-Bio			
	Mindestauslaufflächen (Freigangflächen außer Weideflächen; bei Sommerweidung ist kein Auslauf vorgeschrieben)	Milch- und Mutterkühe: 4,5 m ² Zuchtkühen: 30 m ² Zucht- und Maststiere < 200 kg Lebendgewicht: 1,2 m ² Zucht- und Maststiere > 200 kg Lebendgewicht: 2 m ² Zucht- und Maststiere > 350 kg Lebendgewicht: 3 m ² Zucht- und Maststiere > 350 kg Lebendgewicht: 3,7 m ²				wie EU-Bio		
	Anforderungen an den Stall	Der Stall muss den artspezifischen Bedürfnissen und Verhaltensbedürfnissen Rechnung tragen. Stallböden müssen glatt aber rutschfest sein. Mind. 50 % der Mindeststallflächen müssen durch feste Bauweise gekennzeichnet sein (siehe Stallboden oder Örtternote). Es müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- und Ruheflächen vorhanden sein. Diese sind mit ausreichend trockenem Einstreu zu weichen. Die Unterbringung von Kübren ist in Einbauten ist aber dar. 2. Liebenweiche verboten (Gruppenhaltung Pflicht)	wie EU-Bio Ergänzend zu EU-Vorgaben: bei Laufstallhaltung muss für jedes Tier ein Liege- und Freispäz vorhanden sein. Bei ständiger Verfügbarkeit von Futter (Streuabfütterung) ist auch eine geringfügige Verringerung der Anzahl der Freispäz mit Genehmigung von Biobio möglich	wie EU-Bio Ergänzend zu EU-Vorgaben: bei Laufstallhaltung muss für jedes Tier ein Liege- und Freispäz vorhanden sein. Bei ständiger Verfügbarkeit von Futter (Streuabfütterung) ist auch eine geringfügige Verringerung der Anzahl der Freispäz mit Genehmigung von Biobio möglich	wie EU-Bio Ergänzend zu EU-Vorgaben: bei Laufstallhaltung muss für jedes Tier ein Liege- und Freispäz vorhanden sein. Bei ständiger Verfügbarkeit von Futter (Streuabfütterung) ist auch eine geringfügige Verringerung der Anzahl der Freispäz mit Genehmigung von Biobio möglich	wie EU-Bio Ergänzend zu EU-Vorgaben: bei Laufstallhaltung muss für jedes Tier ein Liege- und Freispäz vorhanden sein. Bei ständiger Verfügbarkeit von Futter (Streuabfütterung) ist auch eine geringfügige Verringerung der Anzahl der Freispäz mit Genehmigung von Biobio möglich		
	Anbindefähigkeit	Für Kleinbetriebe mit Ausnahmegeringung durch Kontrollbehörden zulässig, sofern Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und während der Stallperiode mindestens an zwei Tagen pro Woche für eine Stunde Zugang zu Freigangflächen haben.	wie EU-Bio	wie EU-Bio Strenger als EU: Die Anbindefähigkeit von Kübren und unter einem Jahr alten Jungtieren ist auch in Kleinbetrieben verboten.	wie EU-Bio	wie EU-Bio Strenger als EU: Anbindefähigkeit im Jahresdurchschnitt auf max. 35 Großvieheinheiten begrenzt	wie EU-Bio	
	Weidung und Auslauf	Die Tiere müssen Zugang zu Weideland oder ins Freie haben (Auslauf), wenn immer es die Umstände zulassen. Haben die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und sind im Terrain in der Weidezeit Energiegleichgewicht gewahrt, muss kein Auslauf bereitgestellt werden. Ausläufe sind dann vorgeschrieben, wenn kein Weidungsgewinn erzielt werden kann.	Tiere müssen Zugang zur Weide haben. Mindestens: 120 Tage im Jahr (in der Regel mehr als vier Stunden täglich) sowie 600 m ² pro Großvieheinheit dauerhaft begrünete Weidefläche. Ist Weidung gemäß der Vorgaben nicht möglich, ist genügend nutzbarer Auslauf vorzusehen. Grundsätzliche Ausweichmöglichkeiten gelten für Kübren und Jungrinder bis 12 Monate sowie männliche Rinder über 12 Monate. Hier reicht ein befestigter Auslauf.	Tiere müssen in der Vegetationsperiode Zugang zu Weide haben. Mindestweidefläche beträgt 600 m ² pro Großvieheinheit. Bei extremer Nässe oder Trockenheit ist die kurzfristige Ausweitung des Weidungsbereichs möglich.	Tiere müssen in der Vegetationsperiode Zugang zu Weide haben. Die Mindestweidefläche beträgt 600 m ² pro Großvieheinheit. Dies gilt für alle weiblichen und männlichen Tiere ab 12 Monaten. Für Bullen kann überdies auch ein genügend nutzbarer Auslauf eingerichtet werden. Für weibliche Tiere unter 12 Monaten kann ebenfalls ein Auslauf eingerichtet werden (vgl. zur EU-Bio-Bestandsziele bis 2030)	Tiere müssen Zugang zu Weide haben. Ist Weidung aus wichtigen Gründen nicht umsetzbar, ist genügend Auslauf vorzusehen. Bei adulten Tieren muss ein dem Fall genügend Grünfutter angeboten werden.		
	Futter	Futter muss aus ökologischer Erzeugung stammen. 70 % des Futters muss aus dem eigenen Betrieb stammen oder aus regionaler Kooperation stammen. Strenger als EU: Futtermittel müssen den Anforderungen von Biobio entsprechen mind. 50 % Raufutter ausgenommen Milchvieh: hier ist eine Reduzierung auf 50 % Raufutter während der ersten 3 Monate Laktation zulässig	wie EU-Bio Strenger als EU: Futtermittel müssen den Anforderungen von Biobio entsprechen	wie EU-Bio Strenger als EU: Futtermittel müssen den Anforderungen von Biobio entsprechen Bgl. Raufutter keine Ausnahme bei Milchvieh während der ersten 3 Monate Laktation	wie EU-Bio Strenger als EU: mind. 70 % muss Demeter Futter sein mind. 75 % Raufutter	wie EU-Bio Strenger als EU: Futtermittel müssen den Anforderungen von Biobio entsprechen	wie EU-Bio Strenger als EU: Futtermittel müssen den Anforderungen von Biobio entsprechen	
	Stallfütterung	ausschließliche Stallfütterung ist erlaubt	ausschließliche Stallfütterung ist verboten	ausschließliche Stallfütterung ist verboten	ausschließliche Stallfütterung ist verboten	ausschließliche Stallfütterung ist verboten	ausschließliche Stallfütterung ist verboten	
	Kübrenanwendung	Ernährung der Kübren erfolgt auf Grundlage von natürlicher Milch (Vorzugsweise Muttermilch) über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten				wie EU-Bio		
	Entornung	Entornung ist nur im Einzelfall ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Haltungsbedingungen der Tiere dienen	Entornung der Kübren wird nicht empfohlen. Wird dennoch entornet, ist eine (örtliche) Betäubung und Veranrechnung	Entornung ist nur mit Behördengenehmigung zulässig. Wenn entornet wird, ist dafür zu sorgen, dass eine angemessene Betäubung und Schmerzausschaltung stattfindet.	Die Entornen von Tieren ist nicht zulässig. Entornete Tiere dürfen nicht gehalten werden. Der Verkauf eines entorneten oder Tiers ist möglich, Genaue Details hierzu sind in der Merkblätter und nicht erlaubt (Ausnahme bei traditionell genetisch horntlosen Rassen wie Angus oder Galway)	wie EU-Bio Strenger als EU: Eine Entornung mit Anästhetik ist verboten. Die Verwendung von genetisch horntlosen Zuchtlinien ist vorzuziehen.		
Ökologische Schweinehaltung	Bestandsziele	Fischereigebundene Tierhaltung: Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 12 kg Stöckstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (Bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)	Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 12 kg Stöckstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (Bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)					
	Mindeststallflächen	Eber: 6 m ² , wenn die natürliche Paarung in Buchten erfolgt: 10 m ² Sau (Trägen): 2,5 m ² Sau (Lägen): 7,5 m ² Ferkel (≤ 35 kg): 0,6 m ² Mastschwein (≤ 50 kg): 0,8 m ² Mastschwein (≤ 85 kg): 1,1 m ² Mastschwein (≤ 110 kg): 1,3 m ² Mastschwein (> 120 kg): 1,5 m ²			wie EU-Bio			
	Mindestauslaufflächen (Freigangflächen außer Weideflächen; bei Sommerweidung ist kein Auslauf vorgeschrieben)	Eber: Auslauf: 8 m ² Sau (Trägen): 1,9 m ² Sau (Lägen): 2,5 m ² Ferkel (≤ 35 kg): 0,4 m ² Mastschwein (≤ 50 kg): 0,6 m ² Mastschwein (≤ 85 kg): 0,8 m ² Mastschwein (≤ 110 kg): 1 m ² Mastschwein (> 120 kg): 1,2 m ²				wie EU-Bio		
	Anforderungen an den Stall	Mindeststall- und -außenflächen müssen mindestens zur Hälfte in fester Bauweise ausgeführt sein (siehe Stallböden oder Örtternote). Es müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- und Ruheflächen vorhanden sein. Einstreu muss aus 30% oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Säuren und Erzeugnisse zu haben (Käsemaße, harte Phase der Trächtigkeit und Stillperiode). Schweine müssen bewegungsfähiger zum Mischen und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden. Ferkel dürfen nicht in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen gehalten werden	wie EU-Bio					
	Auslauf	Schweine müssen Auslaufflächen mit Walmöglichkeiten zur Verfügung stehen			wie EU-Bio			
	Futter	Futter muss aus ökologischer Erzeugung stammen. mind. 30 % aus eigenem Betrieb oder aus regionaler Betriebskooperation	Strenger als EU: mind. 50 % müssen aus eigenem Betrieb oder aus regionaler Betriebskooperation stammen. Zugelassene Mischfuttermittel müssen den Anforderungen von Biobio entsprechen	Strenger als EU: mind. 50 % müssen aus eigenem Betrieb oder aus regionaler Betriebskooperation stammen	Strenger als EU: mind. 50 % müssen aus eigenem Betrieb oder aus regionaler Betriebskooperation stammen. Mind. 70 % der Jaktation muss Demeter-Futter sein.	Strenger als EU: mind. 50 % müssen aus eigenem Betrieb oder aus regionaler Betriebskooperation stammen. Zugelassene Futtermittel müssen den Anforderungen von Biobio entsprechen		
	Einsatz von konventionellem Eiweißfuttermitteln	Wenn nicht ausreichend ökologische Eiweißfuttermittel zur Verfügung stehen (auch nicht durch Auslauf) und konventionelle Eiweißfuttermittel für Ferkel bis 35 kg gestätet (max. 5 % im Jahresdurchschnitt)	Strenger als EU: auf Karminweiß beschränkt	wie EU-Bio	100 % Bio-Fütterung (keine Ausnahme für Eiweißfuttermittel)	Strenger als EU: auf Karminweiß, Malt- und Weizenkleber bzw. -keime sowie Eiar- und Eiprodukte beschränkt	nur bis 2026 erlaubt	
	Eingriffe am Tier	Bei Ferkeln ist routinemäßiges Zahnwechsellieren sowie das Kapseln der Schweine erlaubt. Eine Kastration der Ferkel ist nur mit Betäubung und Verabreichung von Schmerzmitteln erlaubt. Immunisation ist erlaubt	wie EU-Bio Strenger als EU: Immunisation ist nicht erlaubt.	wie EU-Bio Strenger als EU: Immunisation ist nicht erlaubt.	wie EU-Bio Strenger als EU: Immunisation ist nicht erlaubt.	wie EU-Bio Strenger als EU: Immunisation ist nicht erlaubt.	wie EU-Bio	
	Ökologische Geflügelhaltung	Bestandsziele	Fischereigebundene Tierhaltung: Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 12 kg Stöckstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (Bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)	Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 12 kg Stöckstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (Bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)				
		Mindeststallflächen	Leghennen (auch Zweizustützungen): 6 Tiere pro m ² Eierbrüter: 6 Tiere pro m ² Jungghennen und Bruderhähne: 21 kg Lebendgewicht pro m ² Mastgeflügel: 21 kg Lebendgewicht pro m ² in festen Ställen, max. 30 kg Lebendgewicht in mobilen Ställen	Leghennen (auch Zweizustützungen): 6 Tiere pro m ² Eierbrüter: 6 Tiere pro m ² Jungghennen und Bruderhähne: 21 kg Lebendgewicht pro m ² Mastgeflügel: 20 Tiere bzw. 21 kg Lebendgewicht pro m ² in festen Ställen, max. 16 Tiere bzw. 30 kg Lebendgewicht pro m ² in mobilen Ställen	Leghennen (auch Zweizustützungen): 6 Tiere pro m ² Eierbrüter: 6 Tiere pro m ² Jungghennen und Bruderhähne: 16 kg Lebendgewicht pro m ² Mastgeflügel: 10 Tiere bzw. 21 kg Lebendgewicht pro m ² in festen Ställen, max. 16 Tiere bzw. 30 kg Lebendgewicht pro m ² in mobilen Ställen	Leghennen (auch Zweizustützungen): 6 Tiere pro m ² Eierbrüter: 6 Tiere pro m ² Jungghennen und Bruderhähne: 16 kg Lebendgewicht pro m ² Mastgeflügel: 21 kg Lebendgewicht pro m ² in festen Ställen bzw. 30 kg Lebendgewicht pro m ² in mobilen Ställen		
Mindestauslaufflächen (soweit die Oberränge von N/Halbjahr nicht überschritten wird)		Leghennen (auch Zweizustützungen): 4 m ² pro Tier Eierbrüter: 4 m ² pro Tier Jungghennen und Bruderhähne: 1 m ² pro Tier Mastgeflügel: Masthähnchen in festen Ställen: 4 m ² pro Tier Masthähnchen in mobilen Ställen: 2,5 m ² pro Tier Enten: 4,5 m ² pro Tier Truthühner: 10 m ² pro Tier Gänse: 15 m ² pro Tier Perlhühner: 4 m ² pro Tier				wie EU-Bio		
Streu		Leghennen (auch Zweizustützungen) mind. 18 cm pro Tier Eierbrüter: mind. 18 cm pro Tier Jungghennen und Bruderhähne: mind. 10 cm pro Tier (oder 200cm ² erhöhte Sitzabene) Mastgeflügel: mind. 5 cm pro Tier (oder 25 cm ² erhöhte Sitzabene), Truthühner mind. 10 cm pro Tier (oder 100 cm ² erhöhte Sitzabene)			wie EU-Bio			
Wasser		Strenger als EU: Leghennen (auch Zweizustützungen) und Eierbrüter: gemeinsames Nest 220 cm ² für 40 Hennen, 30 cm x 25 cm (für max. 5 Hennen)	Strenger als EU: Leghennen (auch Zweizustützungen) und Eierbrüter: 5 Leghennen pro Nest oder im Falle eines gemeinsamen Nests 220 cm ² pro Tier	Strenger als EU: Leghennen (auch Zweizustützungen) und Eierbrüter: 5 Leghennen pro Nest oder im Falle eines gemeinsamen Nests 80 Tiere pro m ²	Leghennen (auch Zweizustützungen): 7 Leghennen pro Nest oder im Falle eines gemeinsamen Nests 120 cm ² pro Tier Eierbrüter: 7 Leghennen pro Nest oder im Falle eines gemeinsamen Nests 120 cm ² pro Tier	Leghennen (auch Zweizustützungen): 7 Leghennen pro Nest oder im Falle eines gemeinsamen Nests 120 cm ² pro Tier Eierbrüter: 7 Leghennen pro Nest oder im Falle eines gemeinsamen Nests 120 cm ² pro Tier		

	maximale Bestandgröße einer Produktionseinheit (Stall)	1000 Jungheuen und Elternstiere 10000 Junghennen 4000 Masttiere 10000 Pärchen 4000 weibliche oder 1200 männliche Enten 1200 Kapaz. Gänse oder Truthühner 4000 Ferkelstiere	wie EU-Bio	wie EU-Bio zusätzlich: 1500 Wachstiere, 2000 Tauben	Strenger als EU-Bio: max. 9600 Jungheuen (davon max. 4800 innerhalb einer Herde), 1000 Masttiere oder Pärchen, 1000 Pärchen, 1000 Gänse, 2000 Enten	wie EU-Bio zusätzlich: 2000 Wachstiere, 2000 Tauben	
	Anzahl Produktionsseinheiten (Ställe) pro Gebäude	nicht begrenzt - mehrere Produktionsseinheiten in einem Gebäude möglich Ställe für Mastgeflügel (außer Masthühner) müssen durch feste Trennwände abgegrenzt sein (vollständige räumliche Trennung vom Stall bis zur Decke) Ställe für Elternstiere, Junghennen, Junghennen, Bruderhähne und Masthühner müssen durch feste oder halbgeschlossene Trennwände oder durch Netze oder Maschenart abgegrenzt sein	max. 2 Herden (2x1000 Legehennen inkl. Hähne) in einem Gebäude (vorausgesetzt Herden sind komplett voneinander getrennt), dh. max. 4000 Legehennen, 9600 Masthühner, 5000 Puten, 800 weibliche und 640 männliche Enten, 5000 Kapaz. Gänse oder Truthühner Pro Betrieb und Betriebsleitung ist die Haltung von max. 12000 Legehennen (inkl. Hähne), 3920 Masthühnern, 10000 Puten und Gänse, 12000 weibliche und 12800 männliche Enten erlaubt Zwischen einzelnen Gebäuden muss ein Mindestabstand von 150 m eingehalten werden	max. 2 Produktionsseinheiten pro Gebäude, dh. Max. 3000 Legehennen, 9600 Masthühner, 1000 Pärchen, 1000 weibliche und 600 männliche Enten, 5000 Gänse und Truthühner	Max. eine Produktionsseinheit pro Gebäude, dh. Max. 3000 Legehennen, 3000 Masthühner oder Pärchen, 1000 Puten, 1000 Gänse und 2000 Enten	nicht begrenzt - mehrere Produktionsseinheiten in einem Gebäude möglich Strenger als EU-Bio: max. 12000 Legehennen in einem Gebäude. Einzelne Stallfläche muss durch blickdichte Abtrennung getrennt sein	
	Anforderungen an den Stall	mind. ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein (keine Spaltböden oder Gitterböden), ein ausreichend großer Teil der Bodenfläche muss durch Streumaterial (Stroh, Holzspäne, Sand) bedeckt sein (eingetretene Schürffläche). Für Legehennen muss die Bodenfläche eine ausreichend große Kotgrube aufweisen	mind. 50 % der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein (keine Spaltböden oder Gitterböden), mind. ein Drittel der Bewegungsfläche im Stall muss durch Streumaterial (Stroh, Holzspäne, Sand) bedeckt sein (eingetretene Schürffläche). Ein Drittel der Warmwasserfläche ist als Kotgrube bzw. mit Entwürfung einbaufähig	mind. 50 % der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein (keine Spaltböden oder Gitterböden), mind. ein Drittel der Bewegungsfläche im Stall muss durch Streumaterial (Stroh, Holzspäne, Sand) bedeckt sein (eingetretene Schürffläche)	mind. 50 % der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein (keine Spaltböden oder Gitterböden), mind. ein Drittel der Bewegungsfläche im Stall muss durch Streumaterial (Stroh, Holzspäne, Sand) bedeckt sein (eingetretene Schürffläche)	mind. 50 % der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein (keine Spaltböden oder Gitterböden), mind. ein Drittel der Bewegungsfläche im Stall muss durch Streumaterial (Stroh, Holzspäne, Sand) bedeckt sein (eingetretene Schürffläche)	
	Außenbereich / Veranda	Definition Veranda: Bereich mit Außenklima, der nicht immer zugänglich sein muss und nicht auf die Stallfläche anrechenbar ist. Definition zusätzlich überdachter Außenbereich: Bereich, der einer Zugänglichkeit im vom Auswärtigen isoliert ist aber nicht die gleiche Klima wie im Innenbereich hat. Kann bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden	Es muss entweder eine Veranda oder ein zusätzlich überdachter Außenbereich angeboten werden. Ausgenommen sind Kabinen und Becken sowie Tieren Mastgeflügel	Ein überdachter Stallaußenbereich bzw. Veranda ist vorgeschrieben. Ausgenommen sind Kabinen und Becken sowie Kleintierbecken (weniger als 4 Hennen/m²)	Ein überdachter Außenbereich ist vorgeschrieben. Ausgenommen sind mit Besatzdichte mit max. 350 Tieren, sofern diese alle 14 Tage versetzt werden	Zusätzlich überdachter Außenbereich oder Veranda vorgeschrieben. Für Betriebe mit max. 100 Legehennen bzw. 200 Putzen Mastgeflügel/Junghennen	
	Volierenhaltung/Mehrfachsysteme	Mehrfachsysteme sind gestattet. Nicht mehr als 3 Ebenen inklusive der Bodenfläche gestattet. Dabei gilt ein maximaler Tierbestand von 18 Tieren je m² nutzbarer Stallgrundfläche	wie EU Strenger als EU: Es gilt ein maximaler Tierbestand von 12 Tieren je m² nutzbarer Stallgrundfläche	Strenger als EU: Es gilt ein maximaler Tierbestand von 12 Tieren je m² nutzbarer Stallgrundfläche	Strenger als EU: Es gilt ein maximaler Tierbestand von 12 Tieren je m² nutzbarer Stallgrundfläche	Strenger als EU: Es gilt ein maximaler Tierbestand von 12 Tieren je m² nutzbarer Stallgrundfläche	
	Licht	Künstliche Beleuchtung kann natürliches Licht ergänzen. Max. 16 Stunden täglich sowie eine ununterbrochene Nachtruhe von mind. 8 Stunden sind zu gewährleisten.	Stall muss ausreichend mit natürlichem Licht ausgeleuchtet sein. Fensterfläche muss über 5 % der Warmwasserfläche betragen. Die Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung muss mind. 8 Stunden betragen	Stall muss ausreichend mit natürlichem Licht ausgeleuchtet sein. Fensterfläche muss über 5 % der Warmwasserfläche betragen. Die Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung muss mind. 8 Stunden betragen	Stall muss ausreichend mit natürlichem Licht ausgeleuchtet sein. Fensterfläche muss über 5 % der Warmwasserfläche betragen. Die Tageslänge darf mit Kunstlicht auf max. 16 Stunden verlängert werden. Voraussetzung ist eine ununterbrochene Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung von mind. 8 Stunden ist gewährleistet	Stall muss ausreichend mit natürlichem Licht ausgeleuchtet sein. Fensterfläche muss über 5 % der Warmwasserfläche betragen. Die Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung muss mind. 8 Stunden betragen	
	Grünanbau/Freigelege	Geflügel muss während mind. eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelege haben. Freigelege muss den Tieren ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Zahl an Tännern gewährleisten. Freigelege muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und eine ausreichende Anzahl an Unterschlüpfen, Unterständen, Sträuchern oder Büschen bieten. Freigelege darf einen Auslaufradius von 150 m (gemessen ab der nächstgelegenen Ein- und Auslaufschleuse im Stall) nicht überschreiten. Sind genügend Unterstände zum Schutz vor Schichtwetter und Raubtieren vorhanden (mind. 4 Unterstände je ha gleichmäßig verteilt), darf der Radius auch bis zu 300 m umfassen Wassergefäße muss Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben (soweit Witterung und Hygienebedingungen dies zulassen)	je Henna mind. 4 m² Grünanbau verfügbar. Auslaufradius von 150 m zum Stall darf nicht überschritten werden. Mindestbreite des Grünanbaus beträgt 4 m pro 1000 Tiere (Becken unter 2000 Tiere Mindestbreite von 2m ausreichend) Grünanbau muss über 50 % Vegetationsdecke aufweisen und ausreichend Unterlauf vor Raubtieren und Witterung bieten Wassergefäße muss Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben (soweit Witterung und Hygienebedingungen dies zulassen)	wie EU-Bio Strenger als EU: mindestens 70 % müssen aus eigenem Betrieb oder aus regionaler Betriebskooperation stammen zusätzliche konventionelle Erweitertmittel auf Grünanbau und Grünanbau für Jungfänger sowie Futtermittel für Jungfänger bis Mastzeit begrenzt mind. 10 % der täglichen Fütterung von Legehennen müssen als Körnergabe über die Einzutruf erfolgen (um die natürliche Futtersuchverhalten zu ermöglichen) Die freie Aufnahme von Mischschutteln, Grk, etc. muss gewährleistet sein der Tagierung von Geflügel ist Raufutter beizugeben.	wie EU-Bio Strenger als EU: mindestens 70 % müssen aus eigenem Betrieb oder aus regionaler Betriebskooperation stammen Bei Mastgeflügel ist auf Anfrage eine Reduktion auf 50 % möglich eine Ausnahme für Erweitertmittel (200 g Bio Futtermittel) 15 g Getreide muss als Ganzes Korn angeboten werden, bei Legehennen in der Einzutruf und bei Mastgeflügel im Mastfutter (um das natürliche Futtersuchverhalten zu ermöglichen) der Tagierung von Geflügel ist Raufutter beizugeben.	wie EU-Bio Strenger als EU: mindestens 70 % müssen aus eigenem Betrieb oder aus regionaler Betriebskooperation stammen Bei Mastgeflügel ist auf Anfrage eine Reduktion auf 50 % möglich eine Ausnahme für Erweitertmittel (200 g Bio Futtermittel) 15 g Getreide muss als Ganzes Korn angeboten werden, bei Legehennen in der Einzutruf und bei Mastgeflügel im Mastfutter (um das natürliche Futtersuchverhalten zu ermöglichen) der Tagierung von Geflügel ist Raufutter beizugeben.	je Henna sind 4 m² Grünanbau verfügbar. Auslaufradius von 150 m zum Stall darf nicht überschritten werden. Geflügel muss während mind. eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelege haben. Freigelege muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und eine ausreichende Anzahl an Unterschlüpfen, Unterständen, Sträuchern oder Büschen bieten. Freigelege muss den Tieren ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Zahl an Tännern gewährleisten. Freigelege muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und eine ausreichende Anzahl an Unterschlüpfen, Unterständen, Sträuchern oder Büschen bieten. Wassergefäße muss Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben (soweit Witterung und Hygienebedingungen dies zulassen)
	Futter	Futter muss aus ökologischer Erzeugung stammen. Mind. 30 % der Futtermittel müssen aus Betrieb oder Betriebskooperation stammen Wenn ökologische Erweitertmittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen dürfen konventionelle Erweitertmittel bis zum 12.12.2025 eingesetzt werden. Dies gilt nur für Junggeflügel und max. 5 % pro Jahr keine Regelungen zur Körnergabe über die Einzutruf oder der Gabe von Mischschutteln, Grk etc. der Tagierung von Geflügel ist Raufutter beizugeben.	wie EU-Bio Strenger als EU: mindestens 50 % müssen aus eigenem Betrieb oder aus regionaler Betriebskooperation stammen Zusätzliche konventionelle Erweitertmittel auf Grünanbau und Grünanbau für Jungfänger sowie Futtermittel für Jungfänger bis Mastzeit begrenzt mind. 10 % der täglichen Fütterung von Legehennen müssen als Körnergabe über die Einzutruf erfolgen (um das natürliche Futtersuchverhalten zu ermöglichen) Die freie Aufnahme von Mischschutteln, Grk, etc. muss gewährleistet sein der Tagierung von Geflügel ist Raufutter beizugeben.	wie EU-Bio Strenger als EU: mindestens 50 % müssen aus eigenem Betrieb oder aus regionaler Betriebskooperation stammen mind. 10 % der täglichen Fütterung von Legehennen müssen als Körnergabe über die Einzutruf erfolgen (um das natürliche Futtersuchverhalten zu ermöglichen) Die freie Aufnahme von Mischschutteln, Grk, etc. muss gewährleistet sein der Tagierung von Geflügel ist Raufutter beizugeben.	wie EU-Bio Strenger als EU: mindestens 50 % müssen aus eigenem Betrieb oder aus regionaler Betriebskooperation stammen Bei Mastgeflügel ist auf Anfrage eine Reduktion auf 50 % möglich eine Ausnahme für Erweitertmittel (200 g Bio Futtermittel) 15 g Getreide muss als Ganzes Korn angeboten werden, bei Legehennen in der Einzutruf und bei Mastgeflügel im Mastfutter (um das natürliche Futtersuchverhalten zu ermöglichen) der Tagierung von Geflügel ist Raufutter beizugeben.	wie EU-Bio Strenger als EU: mindestens 50 % müssen aus eigenem Betrieb oder aus regionaler Betriebskooperation stammen Bei Mastgeflügel ist auf Anfrage eine Reduktion auf 50 % möglich eine Ausnahme für Erweitertmittel (200 g Bio Futtermittel) 15 g Getreide muss als Ganzes Korn angeboten werden, bei Legehennen in der Einzutruf und bei Mastgeflügel im Mastfutter (um das natürliche Futtersuchverhalten zu ermöglichen) der Tagierung von Geflügel ist Raufutter beizugeben.	
	Mindestschlächter (bei nicht langem wachsenden Rassen)	81 Tage bei Hühnern 150 Tage bei Kapaz. 40 Tage bei Pärchen 70 Tage bei weiblichen Barbarie-Enten 80 Tage bei männliche Barbarie-Enten 52 Tage bei Masten Enten 94 Tage bei Pärchen 160 Tage bei Truthähnen und Bragelstein 100 Tage bei Truthähnen	wie EU-Bio Ergänzend zu EU: 28 Tage bei Wachhühn und Tauben	wie EU-Bio Ergänzend zu EU: 28 Tage bei Wachhühn und Tauben	wie EU-Bio Ergänzend zu EU: 98 Tage bei Bruderhähnen	wie EU-Bio Ergänzend zu EU: 28 Tage bei Wachhühn und Tauben	
	Kleingeflügel (Wachhühner/Tauben)	nicht geregelt	Regelungen für Legehennen gelten sinngemäß auch für Kleingeflügel. Darüberhinaus sind differenzierte Regeln zu beachten	Regelungen für Legehennen gelten sinngemäß auch für Kleingeflügel. Darüberhinaus sind differenzierte Regeln zu beachten	nicht geregelt	Regelungen für Legehennen gelten sinngemäß auch für Kleingeflügel. Darüberhinaus sind differenzierte Regeln zu beachten	
	veränderte Eingriffe am Tier	regelmäßig Schabmaßnahmen verboten	nicht geregelt	verboten	verboten	verboten	
	Einstellung von Hähnen	nicht geregelt	mind. 1 Hahn je 150 Legehennen ist verpflichtend einzustellen	mind. 1 Hahn je 120 Hennen soll in jeder Herde als Aufzuchtstier nach Möglichkeit gehalten werden	1 Hahn pro 50 Hennen muss eingestellt werden	nicht geregelt	
	männliche Kähen - Legehennenhaltung	keine Regelungen zu vorgeburlicher Geschlechtererkennung sowie zur Bruderhahnaufzucht	Föten männlicher Kähen sowie vorgeburliche Geschlechtererkennung als Selektionsmethode verboten. Bruderhähne müssen mit aufgezogen werden	Föten männlicher Kähen sowie vorgeburliche Geschlechtererkennung als Selektionsmethode verboten. Bruderhähne müssen mit aufgezogen werden	Föten männlicher Kähen sowie vorgeburliche Geschlechtererkennung als Selektionsmethode verboten. Bruderhähne müssen mit aufgezogen werden	Föten männlicher Kähen sowie vorgeburliche Geschlechtererkennung als Selektionsmethode verboten. Bruderhähne müssen mit aufgezogen werden	
	ökologische Schaf- und Ziegenhaltung	Besatzdichte Fischgebundene Tierhaltung. Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 170 kg Stückfuß pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)	Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 112 kg Stückfuß pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)	Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 112 kg Stückfuß pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)	Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 112 kg Stückfuß pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen) Es müssen mindestens 0,2 Großvieheinheiten pro Hektar im Raufutterbereich gehalten werden. Maximal dürfen 2 Großvieheinheiten pro Hektar vorhanden sein.	Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 112 kg Stückfuß pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)	
	Mindeststallflächen	Schaf / Ziegen: 2,5 m² pro Tier Lamm / Zickel: 0,5 m² pro Tier	wie EU-Bio	wie EU-Bio	wie EU-Bio	wie EU-Bio	
	Mindestauslaufflächen	Schaf / Ziegen: 2,5 m² pro Tier Lamm / Zickel: 0,5 m² pro Tier	wie EU-Bio	wie EU-Bio	wie EU-Bio	wie EU-Bio	
	Anforderungen an den Stall	Der Stall muss den artpezifischen Bedürfnissen und Verhaltensbedürfnissen Rechnung tragen. Stallböden müssen glatt aber rutschfest sein. Mind. 50 % der Mindeststallflächen müssen durch feste Beweise gekennzeichnet sein (keine Spaltböden oder Gitterböden). Es müssen ausreichend große, begehbare, stabile und trockene Lage- und Fraßflächen vorhanden sein. Diese sind mit ausreichend trockenem Einstreu, welche aus Stroh oder einem anderen geeigneten Naturmaterial bestehen muss, zu versehen.	wie EU-Bio	wie EU-Bio	wie EU-Bio	wie EU-Bio	
	Weide und Auslauf	Die Tiere müssen Zugang zu Weideland oder ins Freie haben (Kleinfeld), wenn immer es die Umstände zulassen. Haben die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und wird den Tieren in der Weidestellung Bewegungsfreiheit gewährt, muss kein Auslauf betriebsfähig werden. Ausläufe sind dann vorgeschrieben, wenn kein Weideland gewährt werden kann.	wie EU-Bio	wie EU-Bio	Die Tiere müssen Zugang zu Weide haben. Stehen nicht genügend Weidflächen zur Verfügung, muss zusätzlich zur Weide ein gangfähiger Auslauf angeboten werden.	Die Tiere müssen Zugang zu Weide haben. Ist Weideland aus witterungs Gründen nicht umsetzbar, ist ein gangfähiger Auslauf verpflichtend.	
	Futter	Futter muss aus ökologischer Erzeugung stammen. 60 % bis 100 % des Futtermittels muss aus dem eigenen Betrieb stammen oder aus regionaler Betriebskooperation stammen. mind. 60 % Raufutter	wie EU-Bio Strenger als EU: zusätzliche Mischfütterung müssen den Anforderungen von Bioland entsprechen	wie EU-Bio Strenger als EU: Futtermittel müssen den Anforderungen von Bioland entsprechen	Futter muss grundsätzlich aus ökologischer Erzeugung stammen. Mind. 70 % der Jahresration muss ankeimfreie Demeter-Futter sein. Mind. 60 % der Gesamtjahresration muss vom eigenen Betrieb stammen. Mind. 75 % Raufutter	wie EU-Bio Strenger als EU: Futtermittel müssen den Anforderungen von Bioland entsprechen	
	zusätzliche Stallfütterung	nicht geregelt	nicht zugelassen	nicht zugelassen	Haftierung: Weideland erhalten während der Zeit, in der sie nicht weiden oder nicht mit Grünfütterung gefüttert werden, mindestens 1 kg TM/Tag je Großvieheinheit.	nicht zugelassen	
	Ernährung der Jungtiere	Die Ernährung der Jungtiere erfolgt auf der Grundlage von natürlicher Milch (vorausgesetzt Muttermilch): mind. 45 Tage	wie EU-Bio	wie EU-Bio	wie EU-Bio	wie EU-Bio	
	Einstreuen	Gemäß Tierschutzgesetz nur in Ausnahmefällen mit Beförderung zulässig	wie EU-Bio	wie EU-Bio	Kein Einstreuen bei Ziegen gestattet. Kein Hektar gemäßigter harnvoller Ziegen erlaubt.	wie EU-Bio	
	ökologische Kaninchenhaltung	Besatzdichte Fischgebundene Tierhaltung. Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 170 kg Stückfuß pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)	Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 112 kg Stückfuß pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)	Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 112 kg Stückfuß pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)	nicht geregelt	Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 112 kg Stückfuß pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)	
	Mindeststallflächen	Säugende Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen (Lebendgewicht bis einschließlich 6 kg): 0,6 m² Trüchtige Tiere und weibliche Zuchtkaninchen (Lebendgewicht über 6 kg): 0,72 m² Trüchtige Tiere und weibliche Zuchtkaninchen (Lebendgewicht bis einschließlich 6 kg): 0,5 m² Mindeststallflächen (nutzbare Nettofläche pro Tier ohne Plattformen) Mastkaninchen vom Ende der Mast bis 6 Monate fester Stall: 0,2 m² mobiler Stall: 0,15 m² Erwachsene Rammler: 0,6 m² bzw. 1 m² (wenn Rammler weibliche Tiere zur Paarung empfängt)	wie EU-Bio	wie EU-Bio	nicht geregelt	wie EU-Bio	

		<p>Säugende Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen (Lebendgewicht bis einschließlich 6 kg): 2,5 m²</p> <p>Säugende Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen (Lebendgewicht über 6 kg): 2,5 m²</p> <p>Trüchtige Tiere und weibliche Zuchttierinnen (Lebendgewicht bis einschließlich 6 kg): 2,5 m²</p> <p>Trüchtige Tiere und weibliche Zuchttierinnen (Lebendgewicht über 6 kg): 2,5 m²</p> <p>Maßnahmen vom Absetzen bis zur Schlachtung:</p> <p>Nachschichtkennzeichen (vom Ende des Mast bis 6 Monate):</p> <p>festes Stall: 0,5 m²</p> <p>mobiler Stall: 0,4 m²</p>	wie EU-Bio	wie EU-Bio	nicht geregelt	wie EU-Bio
	Mindestauslaufflächen Freigelaufflächen oder Weidestellen; bei Sommerweidung (ist kein Aufrost vorgeschrieben)					
	Anforderungen an den Stall	<p>Es müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen vorhanden sein, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind; im Ruhebereich muss reichlich trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Die Einstreu kann mit Mineralstoffen, die als Düngemittel oder Bodenverbessern für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, anbereichert und angereicht werden.</p> <p>Materiale zum Benutzen, muss zur Verfügung gestellt werden. Ställe müssen so hoch sein, dass Karntieren mit aufrechten Ohren stehen können.</p> <p>Karntieren sind in Gruppen zu halten. Kammer-, Ständige Tiere und weibliche Zuchttierinnen dürfen aus Trennungszwecken absonder getrennt von der Gruppe gehalten werden, wenn sie weiter Blickkontakt zu den anderen Tieren haben.</p>	wie EU-Bio	wie EU-Bio	nicht geregelt	wie EU-Bio
	Weide und Auslauf	<p>Tiere müssen Zugang zu Weide haben, wenn immer es die Umstände zulassen. Außerhalb der Weidezeit muss ein Zugang zu einem Auslauf mit Pflanzenbewuchs vorhanden sein. Das gilt für die Haltung in festen und mobilen Ställen. Mobile Ställe müssen so oft wie möglich veretzt werden, um das Weideland bestmöglich zu nutzen.</p> <p>Zudem müssen ihnen überdachte Unterstände, einschließlich dunkler Verstecke, eine erhöhte Plattform, auf der sie entweder dämmen oder drücken können können und genügend Nachmaterial für alle säugenden Muttertiere zur Verfügung gestellt werden. Weibliche Tiere müssen mindestens eine Woche vor Geburtstermin, sowie die gesamte Säugperiode, Zugang zu Nachtruhe haben.</p>	wie EU-Bio	wie EU-Bio	nicht geregelt	wie EU-Bio
	Futter	<p>Das Futter muss grundsätzlich aus ökologischer Erzeugung stammen. Mind. 70 % der Futtermittel müssen aus dem Betrieb oder aus regionaler Kooperation stammen. Grundfutter muss mind. 60 % der Futtermittel ausmachen.</p>	wie EU-Bio	wie EU-Bio	nicht geregelt	wie EU-Bio
	ökologische Haltung von Gehegeweid und Geweidzögern	<p>Fischgehegeweid: Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 170 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)</p>	<p>Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 112 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)</p>	<p>Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 112 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)</p>	nicht geregelt	<p>Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 112 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten (bezogen auf eigene Flächen und Betriebskooperationen)</p>
	Mindestauslaufflächen je Weide bzw. Gehege	<p>Stallbereich: 1 Hektar</p> <p>Dammbereich: 1 Hektar</p> <p>Reibbereich: 2 Hektar</p> <p>Überflutbereich: 2 Hektar</p> <p>Mehr als eine Gehegeweid: 3 Hektar</p>	wie EU-Bio	wie EU-Bio	nicht geregelt	wie EU-Bio
	Gehege	<p>Geweidzögern müssen in Außenanlagen oder Gehegen mit Zugang zu Weide gehalten werden. Die Außenanlagen oder Gehege müssen so angelegt sein, dass die verschiedenen Arten von Gehegeweidern erfolgreich genutzt werden können.</p> <p>Geweidzögern müssen Verstecke, Unterstände (vorzugsweise natürliche Unterstände wie z.B. Baum- oder Strauchgruppen etc.) und Umkleungen zur Verfügung gestellt werden, die den Tieren keinen Schaden zufügen.</p> <p>In Rotweidengehegen muss den Tieren das Schlafen im Schlamm ermöglicht werden, damit sie ihr Fell pflegen und ihre Körperwärme regulieren können.</p> <p>Futterplätze müssen an Stellen eingerichtet werden, die vor Witterungsbedingungen geschützt sind und sowohl für die Tiere als auch für ihre Heger zugänglich sind. An den Futterplätzen muss der Boden befestigt sein und die Futteranlagen müssen überdacht sein.</p>	wie EU-Bio	wie EU-Bio	nicht geregelt	wie EU-Bio
	Anforderungen an den Stall	<p>Stallböden müssen glatt aber rutschfest sein und sie müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Der Rauhbereich ist mit ausreichend trockener Einstreu, welche aus Stroh oder einem anderen geeigneten Naturmaterial bestehen muss, zu versehen. Die Einstreu kann mit Mineralstoffen, die als Düngemittel oder Bodenverbessern für den Bio-Ambau zugelassen sind, verbessert und angereicht werden.</p>	wie EU-Bio	wie EU-Bio	nicht geregelt	wie EU-Bio
	Fütterung	<p>Geweidzögern müssen Zugang zu Weide haben, wenn immer es die Umstände zulassen. Im Gehege muss während der Vegetationsperiode eine natürliche Weide vorhanden sein. Gehege, in denen während der Vegetationsperiode kein Futter zur einer Weide zur Verfügung steht, sind nicht zulässig.</p> <p>Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration müssen aus frischem, getrocknetem oder überlängtem Futter bestehen. Bei weiblichen Tieren ist für eine Hochdauer von drei Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulässig.</p> <p>Zufütterung ist nur im Fall eines Futtermangels auf der Weide wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse zulässig.</p> <p>Im Gehege gehaltenen Tieren muss sauberes und frisches Wasser zur Verfügung stehen. Ist keine natürliche und für die Tiere leicht zugängliche natürliche Wasserquelle verfügbar, müssen Tränken bereitgestellt werden.</p> <p>Geweidzögern sollen während der Säugperiode (min. 30 Tage ab Geburt) vorzugsweise mit Muttermilch gefüttert werden.</p>	wie EU-Bio	wie EU-Bio	nicht geregelt	wie EU-Bio
	ökologische Bienenhaltung	<p>Herkunft der Tiere: Für Zuchtzwecke soll Rasse Apis mellifera und lokale Ökotypen vorgezogen werden.</p> <p>Ernährung: Für Überwinterung muss genügend Honig und Pollen in Bienenstöcken vorhanden sein.</p> <p>Zufüttern nur zulässig, wenn Überleben des Volkes gefährdet ist (Fütterung nur mit ökologischem Honig, Zuckerlösungen oder Zucker zulässig).</p> <p>Tiergesundheit: Befall mit Varroa destructor zur Behandlung dürfen Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure, Oxalbinsäure sowie Menthol, Thymol, Eukalyptol oder Kampfer verwendet werden; mütterliche Brut darf nur zur Eindämmung des Befalls verwendet werden.</p> <p>Haltungspraktiken/Unterbringung: Ständer der Bienenstöcke ist so zu wählen, dass im Umkreis von 3 km Nektar- und Pollentracht im Wesentlichen aus ökologisch erzeugten Pflanzen oder naturschonenden Flächen (z.B. Wildpflanzen, nichtökologischen Wildern oder Kulturpflanzen) bestehen und keine landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Versuchsversuchsanlagen zu erwarten sind. Es dürfen nur so viele Bienenstöcke an einem Standort aufgestellt werden, dass ausreichende Versorgung mit Pollen, Nektar und Wasser gewährleistet ist.</p>	<p>wie EU-Bio</p> <p>Strenger als EU: Futter zur Überwinterung ist zwingend eigener Honig zu verwenden; Neffzitterung im Frühjahr mit Bioklein Honig zulässig</p> <p>wie EU-Bio</p> <p>Strenger als EU: Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Mitteln ist verboten</p> <p>wie EU-Bio</p> <p>Strenger als EU: Demeter Flächen sind bei der Standortwahl zu bevorzugen</p>	<p>wie EU-Bio</p> <p>Strenger als EU: Neffzitterung im Frühjahr nur mit Demeter Honig zulässig</p> <p>wie EU-Bio</p> <p>Strenger als EU: Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Mitteln ist verboten, bei Befall mit Varroa-Milbe dürfen zur Behandlung Ameisensäure, Milchsäure, Oxalbinsäure und Thymol verwendet werden</p> <p>wie EU-Bio</p> <p>Strenger als EU: Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Mitteln ist verboten, bei Befall mit Varroa-Milbe dürfen zur Behandlung Ameisensäure, Milchsäure, Oxalbinsäure und Thymol verwendet werden</p>	nicht geregelt	<p>wie EU-Bio</p> <p>Strenger als EU: Futter zur Überwinterung ist zwingend eigener Honig zu verwenden (z.B. 10% zum Zucker); Neffzitterung nur mit Naturfand Honig</p> <p>wie EU-Bio</p> <p>Strenger als EU: Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Mitteln ist verboten, bei Befall mit Varroa-Milbe dürfen zur Behandlung Ameisensäure, Milchsäure, Oxalbinsäure, Kiefernädel und ätherische Öle verwendet werden</p> <p>wie EU-Bio</p> <p>Strenger als EU: Demeter Flächen sind bei der Standortwahl zu bevorzugen</p>
	HERSTELLUNG					
	Allgemein	keine Produktionsregeln	produkttypische Verfahrensrichtlinien (Zusatz- und Hilfsstoffe, Verarbeitungsverfahren, Verpackung und Kennzeichnung an jeweilige Produkttypen angepasst) - sind beim jeweiligen Verband auf der Internetseite abrufbar			
	Zusatzstoffe	26 Stoffe zugelassen	27 Stoffe zugelassen	23 Stoffe zugelassen	20 Stoffe zugelassen	22 Stoffe zugelassen
	Enzyme und Starterkulturen	allgemein Verwendung zugelassen, wenn GVO frei	nur produkttypisch zugelassen (gemäß Richtlinie) oder durch Sonderregelung	nur produkttypisch zugelassen (gemäß Richtlinie)	nur produkttypisch zugelassen (gemäß Richtlinie)	nur produkttypisch zugelassen (gemäß Richtlinie) oder durch Sonderregelung
	Natriumnitrit (wird zum Pökeln von Fleisch verwendet)	in begrenzten Mengen und mit Einschränkungen erlaubt	in begrenzten Mengen bei erhitzten und nicht erhitzten Fleischergzeugen mit Einschränkungen erlaubt	verboten	verboten	in begrenzten Menge bei erhitzten und nicht erhitzten Fleischergzeugen mit Einschränkungen erlaubt
	Verfahren in der Lebensmittelproduktion und -verarbeitung	Verbot: <ul style="list-style-type: none"> - von Gammastrahlung - von ionisierender Strahlung - von Lebensmittel, die technisch hergestellte Nanotechnologie enthalten 	Verbot: <ul style="list-style-type: none"> - von Gammastrahlung - von ionisierender Strahlung - von Lebensmittel, die technisch hergestellte Nanotechnologie enthalten 	Verbot: <ul style="list-style-type: none"> - von Gammastrahlung - von ionisierender Strahlung - von Lebensmittel, die technisch hergestellte Nanotechnologie enthalten 	Verbot: <ul style="list-style-type: none"> - von Gammastrahlung - von ionisierender Strahlung - von Lebensmittel, die technisch hergestellte Nanotechnologie enthalten 	Verbot: <ul style="list-style-type: none"> - von Gammastrahlung - von ionisierender Strahlung - von Lebensmittel, die technisch hergestellte Nanotechnologie enthalten

